### Amtsblatt

# Stadt Rudolstadt



### Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 22.01.2018

Beschluss Nr. 165/2017

Antrag auf Abweichung nach § 66 ThürBO zum Vorhaben Einbau einer Schiebetoranlage

Baugrundstück: Markt 17 – Rückgebäude Mauerstraße, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 482/2

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf folgende Abweichung gem. § 66 ThürBO von den Regelungen der Rudolstädter Gestaltungssatzung "Altstadt Rudolstadt" für das Vorhaben "Einbau einer Schiebtoranlage mit Zuluftöffnungen zur erdgeschossigen Parkgarage im Rückgebäude" teilweise.

**Beschluss Nr. 160/2017** 

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben "Bau eines Eigenheimes" (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 12, Flurstück 1455/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt <u>nicht</u> das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben "Bau eines Eigenheimes" auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 12, Flurstück 1455/1.

#### Beschluss Nr. 5/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben "Errichtung Mehrfamilienhaus mit Balkonen" (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 13, Flurstücke 2239/1554 und 2591

Die Stadt Rudolstadt erteilt <u>nicht</u> das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben "Errichtung Mehrfamilienhaus mit Balkonen" auf dem Grundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 13, Flurstücke 2239/1554 und 2591.

# Beschluss der Finanzausschusssitzung vom 23. Januar 2018

Beschluss Nr. 162/2017

Deckung Planungsauftrag Ideenwettbewerb Saalequerung / Verbindung Altstadt - Heinepark

vom 23.01.2018

#### **Beschluss:**

Die Deckung der Ausgabe auf der Haushaltsstelle 6325.014.9400 (Saalequerung) in Höhe von 27.165,32 € wird wie folgt beschlossen:

- aus geplanten Einnahmen HHSt. 9100.3261 (Sondertilgung Gesellschafterdarlehen SER GmbH) in Höhe von 9.055,11 €
- vorläufig bis zum Eingang der Fördermittel in Höhe von 18.110,21 € aus der HHSt. 6316.003.9400 (Rendezvous-Haltestelle)

# Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rudolstadt zur Bürgermeisterwahl 2018

Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rudolstadt

Datum der Sitzung: Dienstag, der 13. März 2018 / Uhrzeit: 18:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal im Rathaus, Markt 7,

07407 Rudolstadt

#### Tagesordnung:

- 1. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses
- 3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Die Sitzung ist öffentlich.

Rudolstadt, 17. Februar 2018

Mirko Schreiber Wahlleiter der Stadt Rudolstadt

### **Bekanntmachung**

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Rudolstadt am 15. April 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Rudolstadt wird in der Zeit vom **26. bis 30. März 2018** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

 Montag
 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

 Dienstag
 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

 Mittwoch
 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

 Donnerstag
 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

 30. März 2018
 Feiertag geschlossen!

im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Bürgerservice, Erdgeschoss des Rathauses, Markt 7, 07407 Rudolstadt) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

### Amtsblatt

- 2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26. März 2018 bis zum 30. März 2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, Erdgeschoss des Rathauses, 07407 Rudolstadt, in den unter Nr.1 genannten allgemeinen Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unter Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens
   März 2018 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
  - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
  - wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
- 6. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 13. April 2018, 18.00 Uhr, im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03672/486-127), E-Mail (beigeordneter@rudolstadt. de) oder elektronische Antragstellung gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2, Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29. April 2018, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, kön-

nen bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27. April 2018, 18.00 Uhr, im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Erdgeschoss des Rathauses, Markt 7, 07407 Rudolstadt) schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03672/486-127), E-Mail (beigeordneter@rudolstadt.de) oder elektronische Antragstellung gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28. April 2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

 Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person bedienen.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rudolstadt
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag und
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- · ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18.00 Uhr, bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29. April 2018 bis 18.00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Rudolstadt, den 17.02.2018

Mirko Schreiber Wahlleiter der Stadt Rudolstadt

# Informationen des Wahlleiters Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Die Stadtverwaltung Rudolstadt sucht zur Wahl des Rudolstädter Bürgermeisters am 15. April 2018 und bei einer möglichen Stichwahl am 29. April 2018 wahlberechtigte Rudolstädterinnen und Rudolstädter, die als Beisitzer in einem Wahlvorstand mitwirken möchten. In jedem Wahljahr ist es ein schwieriges Unterfangen, eine ausreichende Anzahl Unterstützer für die Mitarbeit in den Wahlvorständen zu gewinnen. Dankenswerterweise gibt es in Rudolstadt eine ganze Reihe von Bürgerinnen und Bürgern, die sich immer für die freiwillige Tätigkeit in den Wahlvorständen zur Verfügung stellen. Ohne diese Bereitschaft, in den Wahlvorständen mitzuwirken, wäre die ordnungsgemäße Durchführung von demokratischen Wahlen kaum möglich.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Beisitzerin oder Beisitzer im Wahlvorstand wird ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 € gezahlt.

### Amtsblatt



Sie möchten uns aktiv bei der Bürgermeisterwahl unterstützen, sind mindestens 16 Jahre alt, haben seit drei Monaten Ihren Hauptwohnsitz in Rudolstadt und stehen <u>an beiden Wahlterminen</u> zur Verfügung? Dann melden Sie sich bitte umgehend bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Frau Krieg, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Zimmer 2 (Tel: 03672 486 144, Fax: 03672 486 48 144, E-Mail: k.krieg@rudolstadt.de).

# Hinweis auf Bekanntmachungen des ZWA im Amtsblatt

Entsprechend dem ThürKGG § 22 Abs. 2 weist die Stadt Rudolstadt als Verbandsmitglied darauf hin, dass die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA) im Amtsblatt Nr. 01/18 vom 20. Januar 2018 auf den Seiten 10 und 11 erfolgt ist.

### Bekanntmachung Schöffenwahl

## Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die Stadt Rudolstadt hat für die im Jahr 2018 stattfindenden Schöffenwahlen eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Es sind für die Stadt Rudolstadt 18 Schöffen zu besetzen. Die Schöffenwahlperiode läuft vom **01.01.2019 bis 31.12.2023.** 

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, welches nur von Deutschen versehen werden kann (§ 31 GVG). Selbstbenennungen sind zulässig.

Zur Erleichterung der Interessenbekundung von Bürgern, die das Schöffenamt ausüben wollen, werden beim Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Erdgeschoss, Markt 7, 07407 Rudolstadt Formvordrucke vorgehalten. Formvordrucke können auch auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt abgerufen werden (www.rudolstadt.de unter "Stadt & Bürger" → "Bürgerservice" → "Formulare" dort dann im Bereich "Leben & Wohnen" unter dem Anstrich "Sonstiges").

Diese Formvordrucke sind ausgefüllt unter Angabe von Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der interessierten wie auch vorgeschlagenen Person bei der

Stadt Rudolstadt Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung Markt 7 07407 Rudolstadt

schriftlich einzureichen oder bei der Stadt Rudolstadt Bürgerservice, Erdgeschoss Markt 7 07407 Rudolstadt

abzugeben.

Interessenbekundungen und Benennungsvorschläge für die Vorschlagsliste sind bis spätestens **06.04.2018** abzugeben.

Über die Aufnahme interessierter oder vorgeschlagener Bürger in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl entscheidet der Stadtrat (§ 36 Abs. 1 GVG).

#### **Hinweis:**

In die Vorschlagsliste dürfen nicht aufgenommen werden:

- Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde nach § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
  - a) Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6fentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt

sind;

- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
  - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
  - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
  - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
  - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
  - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
  - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- 3. Personen, die nach § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen. Dies sind:
  - a) der Bundespräsident;
  - b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  - Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  - d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte;
  - e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  - Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- Personen, die nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
  - a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
  - b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBI. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBI. I S. 410), oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

- Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):
  - a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
  - Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
  - Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
  - Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
  - e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
  - Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;



- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die in Satz 1 genannten Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer gesonderten Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

### **Bekanntmachung**

## 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes

Unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt das Eisenbahn-Bundesamt alle fünf Jahre einen Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen. Eine Haupteisenbahnstrecke ist ein Schienenweg mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in § 47 a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in zwei zeitlich getrennten Phasen statt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den ersten Teil des Lärmaktionsplans veröffentlicht. Der so genannte Teil A ist im Internet über die Informations- und Beteiligungsplattform www.laermaktionsplanung-schiene.de oder über die Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/lap abrufbar. Er ist das Ergebnis der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

Am 24.01.2018 beginnt die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bis zum 07.03.2018 hat die Öffentlichkeit dann die Gelegenheit, dem Eisenbahn-Bundesamt eine Rückmeldung zu dem Verfahren selbst und zum Lärmaktionsplan Teil A zu geben. Der daraus hervorgehende Lärmaktionsplan Teil B wird Mitte des Jahres 2018 veröffentlicht. Die Teile A und B ergeben zusammen den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken.

Das Eisenbahn-Bundesamt bietet hierzu eine Informations- und Beteiligungsplattform im Internet an, die über die folgende Adresse erreichbar ist: www.laermaktionsplanung-schiene.de. Vom 24.01. bis zum 07.03.2018 besteht die Möglichkeit, über eine entsprechende Anwendung auf der Informationsplattform an der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung mitzuwirken. Alternativ hierzu können Beteiligungen auch per Post an das Eisenbahn-Bundesamt, Lärmaktionsplanung, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn geschickt werden. Der vom Eisenbahn-Bundesamt hierfür vorbereitete Fragebogen kann über die angegebene Internetadresse heruntergeladen oder postalisch über obenstehende Adresse angefordert werden. Fragen können direkt an das Eisenbahn-Bundesamt unter lap@eba.bund.de oder postalisch an oben genannte Adresse gerichtet werden.

Reichl Bürgermeister

# BUNDESFREIWILLIGENDIENST 2018 – Bewerber gesucht

Die Stadtverwaltung Rudolstadt sucht einen Freiwilligen für die **Thüringer Bauernhäuser**. Die Besetzung des Platzes ist für den **01.04.2018** vorgesehen. Für den Freiwilligen sind insbesondere Tätigkeiten des Besucherservices, Auskunftstätigkeit, Mitwirkung bei der Vor- und Nachbereitung und Durchführung von Veranstaltungen u. a. vorgesehen. Die Arbeitszeiten orientieren sich an den Öffnungszeiten des Museums.

Interessierte Freiwillige senden ihre Bewerbung an die:

### Stadtverwaltung Rudolstadt

Fachdienst Personal Markt 7

07407 Rudolstadt

oder per Email an: personal@rudolstadt.de

### Hintergrund zum Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) soll die Freiwilligendienste in Deutschland stärken und ergänzen. Er bietet den Teilnehmenden eine "sinnvolle Lebensstation", um sich auszuprobieren, Erfahrungen zu sammeln, die Persönlichkeit zu stärken, soziale Fähigkeiten zu entwickeln und sich für das Allgemeinwohl einzusetzen.

Der Bundesfreiwilligendienst ist eine Bildungs- und Orientierungszeit im Rahmen praktischer Mitarbeit für das Allgemeinwohl mit pädagogischer Begleitung sowie politischer Bildung und soll Männern und Frauen jeden Alters nach Ende der Schulpflicht offen stehen.

Im Bundesfreiwilligendienst wird eine Vereinbarung direkt mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen, welche durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vertreten wird. Der Vertrag ist daher auch für alle Freiwilligen gleich und variiert nur in der Beschreibung der Einsatzstellen.

Der BFD soll in der Regel zwölf Monate dauern. Der Dienst dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. Daneben findet eine - in Form von Seminaren - pädagogische Begleitung der Freiwilligen statt. Diese soll soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl fördern. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst mindestens 25 Tage. Davon entfallen fünf Tage auf ein Seminar zur politischen Bildung.

Weitere Informationen unter www.bundesfreiwilligendienst.de

### Ende des amtlichen Teiles – Stadt Rudolstadt

### **Hinweis:**

Tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter <u>www.rudolstadt.de</u> im Bereich Aktuelles. Im ausdruckbaren PDF-Format sind dort auch die jeweiligen Ausgaben der Amtsblätter aufgelistet.

### Öffnungs- und Sprechzeiten

### Bürgerservice der Stadt Rudolstadt + Einwohnermeldeamt

Montag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

#### Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

 Dienstag
 09:00 – 16:00 Uhr

 Mittwoch
 09:00 – 11:30 Uhr

 Donnerstag
 09:00 – 18:00 Uhr

 Freitag
 09:00 – 11.30 Uhr

 (montags kein Sprechtag)

#### Tourist - Information Markt 8

Tourist - Information, Markt 8	
Montag	09:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 18:00 Uhr
Samstag	09:00 - 13:00 Uhr